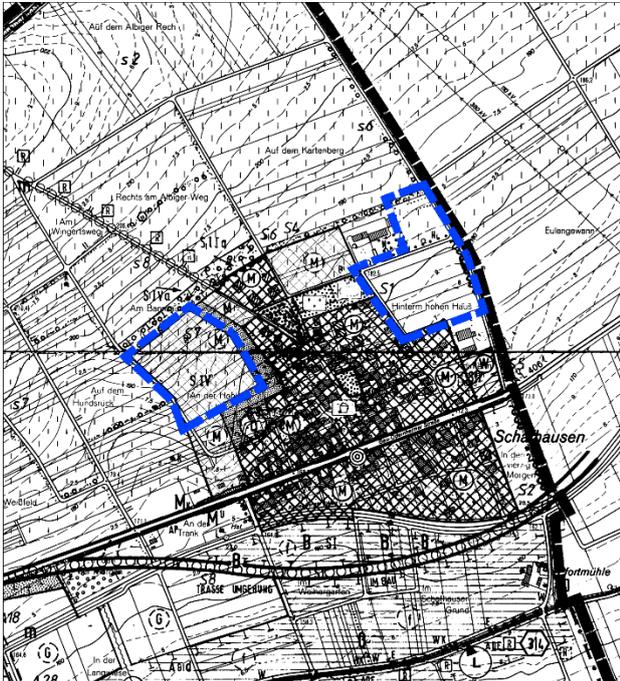
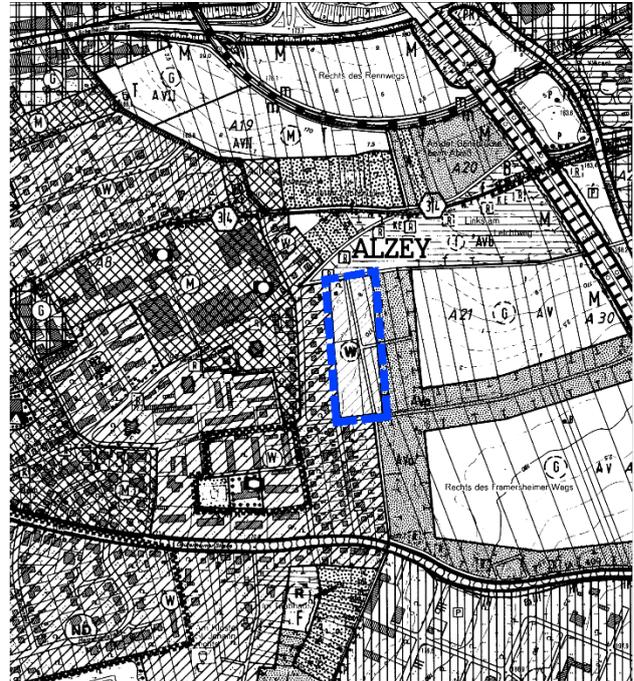


BEKANTTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Alzey - 11. Änderung (Pfaffenhalder Weg)



SCHAFFHAUSEN - BEREICH PFAFFENHALDER WEG UND BEREICH NORDWESTLICHER ORTSRAND



ALZEY - BEREICH ÖSTLICHER ORTSRAND

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms hat mit Verfügung vom **22.05.2025** die vom Stadtrat der Stadt Alzey am 17.03.2025 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzey **genehmigt**.

Gegenstand der 11. Änderung ist:

- die Neuausweisung einer ca. 2,4 ha großen Wohnbaufläche (W) im Nordosten von Alzey-Schafhausen östlich des Pfaffenhalder Wegs,
- die Herausnahme einer ca. 2,0 ha großen geplanten gemischten Baufläche (M) im Nordwesten von Alzey-Schafhausen und ihre Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“,
- die Herausnahme einer ca. 1,4 ha großen geplanten Wohnbaufläche (W) im Osten von Alzey (östlich der Pfalzgrafenstraße) und ihre Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“

Die genaue Lage der Flächen ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzey **wirksam**.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alzey mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird im Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt - der Stadtverwaltung Alzey, Rathaus, Ernst-Ludwig-Straße 42, Zimmer 504 während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:**§ 215 Abs. 1 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Alzey, 02.07.2025
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

Gez. Steffen Jung
(Bürgermeister)